

Antragsteller

Name, Vorname

Straße		PLZ Ort	
Telefon	Telefax	E-Mail	

Antragsempfänger (Anschrift eintragen, gem. Hinweisblatt)**ANTRAG****auf Eintragung der Bezeichnung
einer kleineren geographischen
Einheit in die Weinbergsrolle***gem. § 23 Abs. 1 Nr. 2 Weingesetz
i. V. m. § 15 Weinrechts-DVO BW*

Hiermit stelle ich den Antrag auf Eintragung der Bezeichnung einer kleineren geographischen Einheit („Gewannlage“) in die Weinbergsrolle gem. § 23 Abs. 1 Nr. 2 Weingesetz i. V. m. § 15 Weinrechts-DVO BW:

Bezeichnung der Gewannlage nach Grundbuchauszug/Bescheinigung

Auf Gemarkung (bitte auch den ggf. abweichenden Namen der Gemeinde angeben):

Gemarkung

Innerhalb der weinrechtlichen Einzellage:

Einzellagen-Bezeichnung

für das / für die Flurstück/e:

Anlagen

Aktuelle beglaubigte Grundbuchauszüge zu allen zur Nutzung der kleineren geographischen Einheit beantragten Flurstücke oder eine Bescheinigung einer für die Landesvermessung oder die Führung des Liegenschaftskatasters zuständigen Behörde

Karte der in der beantragten kleineren geographischen Einheit liegenden Flurstücke

Ort, Datum

Unterschrift

**Hinweise zum Verfahren der Eintragung der Bezeichnung einer kleineren geographischen Einheit in die Weinbergsrolle
gem. § 23 Abs. 1 Nr. 2 Weingesetz i. V. m. § 15 Weinrechts-DVO BW**

Zuständig für die Führung und Verwaltung der Weinbergsrolle ist das Regierungspräsidium (RP), in dessen Dienstbezirk die entsprechende Rebfläche liegt. Zu den abweichenden Zuständigkeiten im Regierungsbezirk Tübingen siehe unten.

Entsprechende Anträge zu Änderung und Ergänzung sind zu richten an:

- Regierungspräsidium Freiburg
Referat 33, Weinbau
Bertoldstraße 43
79098 Freiburg i. Br.
- Regierungspräsidium Karlsruhe
Referat 33, Weinbau
Schlossplatz 4-6
76247 Karlsruhe
- Regierungspräsidium Stuttgart
Referat 33, Weinbau
Ruppmannstraße 21
70565 Stuttgart
- **Im Regierungsbezirk Tübingen**
sind zuständig:
für das bestimmte Anbaugebiet Badendas RP Freiburg
für das bestimmte Anbaugebiet Württemberg.....das RP Stuttgart

Genehmigungsvoraussetzungen:

- Antragsberechtigt sind Eigentümer und Besitzer sowie Erzeugerzusammenschlüsse für ihre Rebflächen.
- Zur Prüfung auf Eintrag in die Weinbergsrolle müssen die beantragten Flurstücke nicht nur innerhalb des entsprechenden Gewanns, sondern auch innerhalb des Rebenaufbauplans liegen.
- Die beantragte Bezeichnung muss durch die Liegenschaftsverwaltung für jedes beantragte Flurstück eingetragen sein.
- Die Antragsunterlagen müssen vollständig sein (aktuelle beglaubigte Grundbuchauszüge oder Bescheinigung der Landesvermessung sowie eine Karte zur Lage der Grundstücke).
- Die Bezeichnung der kleineren geographischen Einheit darf mit anderen bestehenden Weinbezeichnungsrechtlichen Begriffen nicht identisch sein und keine Verwechselbarkeit, Nachahmung oder Anspielung zu bestehenden Weinbezeichnungsrechtlichen Begriffen beinhalten.

Hinweis:

- Die Löschung einer kleineren geographischen Einheit in der Weinbergsrolle ist von der zuständigen Behörde vorzunehmen, wenn die Voraussetzungen für die Eintragung gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 2 des Weingesetzes nicht mehr vorliegen.
- Die Nutzung einer Gewannlagenbezeichnung zur Bezeichnung eines Weines ist erst nach einem begünstigenden Bescheid seitens des zuständigen Regierungspräsidiums zulässig.
- Für die Antragsbearbeitung wird eine Gebühr gem. GebVO MLR erhoben.